



Tätigkeitsbericht 2015
Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Vorwort

Berlin, im April 2016

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

hiermit legen wir unseren Tätigkeitsbericht über das Jahr 2015 vor. Seit acht Jahren sind wir beständiger Ansprechpartner für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Für die Fondsverwalter und die Konzeption von geschlossenen Beteiligungen für Privatanleger gelten seit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs im Jahr 2013 erstmals weitreichende aufsichtsrechtliche Anforderungen, um dem Anlegerschutz besser Rechnung zu tragen. In Folge dessen haben wir unseren Zuständigkeitsbereich erweitert. Seit Oktober 2013 sind wir auch Anlaufstelle für Streitigkeiten von Anlegern mit ihren Investmentvermögen bzw. deren Verwaltern, wenn diese sich an unserem Verfahren beteiligen.

Als unabhängige Instanz helfen wir Anlegern schnell, fair, unbürokratisch und gebührenfrei etwaige Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen. Ohne das große Engagement der Ombudspersonen Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen und Herr Dr. Fritz Frantziach wäre dies nicht möglich. Ihrer kompetenten und engagierten Tätigkeit gilt unser Dank.

Das Jahr 2016 ist ein bedeutsames Jahr für die außergerichtliche Streitschlichtung, weil am 1. April 2016 das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft getreten ist. Dies bringt zum einen Verbrauchern flächendeckend die Möglichkeit, eine Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen. Zum anderen werden erstmals einheitliche Qualitätsstandards für die außergerichtliche Streitbeilegung festgelegt. Aus diesem Grund müssen sich auch etablierte Schlichtungsstellen als private Verbraucherschlichtungsstellen anerkennen lassen. Für den Anerkennungsantrag haben wir bis zum 1. Februar 2017 Zeit. Solange gelten wir bereits als anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle. Auf unsere derzeitige Schlichtungspraxis hat

das VSBG keine erheblichen Auswirkungen, da wir bereits seit der Gründung höchste Maßstäbe an unser Schlichtungsverfahren gestellt haben. Abzuwarten bleibt, welche konkreten Vorgaben des Gesetzgebers in der noch zu erlassenden Verordnung nach dem Unterlassungsklagengesetz von uns zu berücksichtigen sein werden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre dieses Tätigkeitsberichts, mit dem wir Ihnen unsere Arbeit im letzten Jahr veranschaulichen.

Herzlichst Ihre



Dr. Ulrike Busse
Geschäftsführerin

Inhaltsverzeichnis

I.	Ombudsstelle und Ombudspersonen	6
1.	Geschäftsstelle	7
2.	Die Ombudspersonen	8
3.	Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	12
4.	Am Ombudsverfahren teilnehmende Unternehmen	16
II.	Austausch mit anderen Schlichtungsstellen	17
III.	Beschreibung des Ombudsverfahrens	20
1.	Allgemeines	21
2.	Ablaufschema des Ombudsverfahrens	22
3.	Zuständigkeitsprüfung	24
4.	Prüfung durch die Ombudsperson	25
5.	Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch Schlichtungsspruch oder Schlichtungsvorschlag	27
IV.	Jahresrückblick 2015	29
1.	Entwicklungen bei den angeschlossenen Unternehmen	30
2.	Verfahrensstatistik	30
3.	Auswertung	42
V.	Fallsammlung	43
VI.	Ausblick	48
VII.	Anhang	50
1.	Verfahrensordnung	51
2.	Satzung	55
3.	Verzeichnis der Schlichtungsstellen	60

I. Ombudsstelle und Ombudspersonen

1. Geschäftsstelle



Geschäftsstelle der Ombudsstelle Geschlossene Fonds
Frau Annett Haschke, Frau Dr. Ulrike Busse, Frau Marie-Luise Kern (v.l.n.r.)

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (ehemals VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.) und seiner Mitgliedsunternehmen zum 1. März 2008 eingerichtet.

Aufgabe der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist es, als unabhängige Instanz Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG), Anbietern, Treuhändern, Fondsgesellschaften und/oder Verwahrstellen) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. an einem Sachwert-Investmentvermögen nach dem KAGB zu schlichten. Durch die Schlichtung soll erreicht werden, dass Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden.

Die Geschäftsstelle übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Schlichtungsanträge von Anlegern auf und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudsperson weiter.

Mit der juristischen Prüfung der Schlichtungsanträge ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein den Ombudspersonen.

Zentrale Ansprechperson der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse. Unterstützt wird sie durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Annett Haschke und Frau Marie-Luise Kern.



Ombudsfrau der Ombudsstelle Geschlossene Fonds:
Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

2. Die Ombudspersonen

a. Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen

Seit Einrichtung der Ombudsstelle ist Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen deren Ombudsfrau.

Für ihre Aufgabe als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds und Sachwertinvestmentvermögen greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf ihre fast 40 Jahre Erfahrung als Richterin und Schiedsrichterin zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Frau Dr. Schmidt-Syaßen Vorsitzende Richterin des Seerechtsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg. Im Zentrum ihrer Arbeit standen die Rechtsprechung zu Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts und Rechtsfragen des allgemeinen Zivilrechts.

Im Jahr 2005 wurde Frau Dr. Schmidt-Syaßen als erste Richterin Deutschlands mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, durch welchen der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Frau Dr. Schmidt-Syaßen war darüber hinaus bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und bis 2009 Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht sowie bis 2010 Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie ist seit 2004 Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Bis heute engagiert sich Frau Dr. Schmidt-Syaßen für Wohltätigkeitszwecke, unter anderem im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechts- und Lebensberatung, sie wird auch als Schiedsrichterin tätig.

Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann Professor Dr. Karsten Schmidt in Hamburg. Das Ehepaar hat zwei Töchter und fünf Enkel.



Ombudsmann der Ombudsstelle Geschlossene Fonds:
Dr. Fritz Frantziach, Richter am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

b. Ombudsmann Dr. Fritz Frantziach

Seit 1. Januar 2014 ist Herr Dr. Fritz Frantziach Ombudsmann der Ombudsstelle Geschlossene Fonds.

Herr Dr. Frantziach übernahm sein erstes Richteramt im Jahr 1970 am Landgericht in Hamburg. 1980 wurde er Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht. Hier war er bis zu seinem Ruhestand im Dezember 2004 als Mitglied des 6. Zivilsenates neben allgemeinen Zivilrechtsstreitigkeiten auch für Transport- und Seerecht zuständig.

Parallel zu seinem Richteramt engagierte sich Herr Dr. Frantziach als Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung, im Wirtschaftsprüfungsverfahren sowie als Prüfer der Amtstätigkeit von Notaren. Von 1988 bis 2002 war Herr Dr. Frantziach zudem stellvertretender Vorsitzender im Bundesoberseeamt und dort zuständig für die Untersuchung von Seeunfällen. Er wurde außerdem 1992 vom Bundesjustizministerium in die Kommission zur Reform des Transportrechts berufen sowie 2004 in die Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts.

Herr Dr. Frantziach kommentierte außerdem das Thema ‚Lagerrecht‘ einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Band 7 des Münchener Kommentars zum Handelsgesetzbuch.

Darüber hinaus ist der Hamburger Jurist seit vielen Jahren als Schiedsrichter tätig.

Herr Dr. Frantziach lebt in Hamburg, ist verheiratet und hat eine Tochter.

3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds











a. Vorstand und Geschäftsführung

Die Ombudsstelle wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. unterhalten, der am 22. November 2007 in Berlin gegründet wurde. Seit dem 6. Februar 2012 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus den Herren Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender), Sven Lange (Stellvertretender Vorsitzender) und Eric Romba (Schatzmeister). Geschäftsführerin des Vereins ist Frau Dr. Ulrike Busse.



b. Mitglieder

Mitglieder des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. sind (Stand Januar 2016):

	Alceda Asset Management GmbH	www.alceda.de
	Aquila Capital Structured Assets GmbH	www.aquila-capital.de
	Bouwfonds Investment Management Deutschland GmbH	www.bouwfondsim.de
	bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.	www.sachwerteverband.de
	Buss Capital GmbH & Co. KG	www.buss-capital.de
	BVT Holding GmbH & Co. KG	www.bvt.de

	Commerz Real AG	www.commerzreal.com
	derigo GmbH & Co. KG	www.derigo.de
	Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH	www.dws.de
	DF Deutsche Finance Investment GmbH	www.deutsche-finance.de
	Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft	www.dr-peters.de/ asset-finance
	Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG	www.dr-peters.de
	FLEX Fonds Capital AG	www.flex-fonds.de
	GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH	www.gebab.de
	HAHN-Immobilien Beteiligungs AG	www.hahnag.de
	Hamburg Trust REIM Real Estate Investment Management GmbH	www.hamburgtrust.de

 HANNOVER LEASING	HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG	www.hannover-leasing.de
 HCI Capital	HCI Capital AG	www.hci-capital.de
 HESSE NEWMAN CAPITAL	Hesse Newman Capital AG	www.hesse-newman.de
 HGA CAPITAL	HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH	www.hga-capital.de
 ILG	ILG Holding GmbH	www.ilg-gruppe.de
 JAMESTOWN	JAMESTOWN US-Immobilien GmbH	www.jamestown.de
 KGAL REAL INVESTMENTS	KGAL GmbH & Co. KG	www.kgal.de
 LHI Qualität für Ihren Erfolg	LHI Kapitalverwaltungs-gesellschaft mbH	www.lhi.de
 LLOYD FONDS AKTIENGESELLSCHAFT	Lloyd Fonds AG	www.lloydfonds.de
 MPC Capital	MPC Capital AG	www.mpc-capital.com

 NORDCAPITAL	NORDCAPITAL GmbH	www.nordcapital.com
 one GROUP	One Capital Emissionshaus GmbH	www.onegroup.ag
 PARIBUS Capital	PARIBUS Capital GmbH	www.paribus-capital.de
 PATRIZIA WERTE ENTSCHEIDEN	PATRIZIA GrundInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	www.patrizia.ag
 Real I.S.	Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement	www.realisag.de
 SachsenFonds	SachsenFonds GmbH	www.sachsenfonds.com
 SIGNA	SIGNA Property Funds Deutschland AG	www.signa.at
 WealthCap Sachwerte einfach besitzen	Wealth Management Capital Holding GmbH	www.wealthcap.com

Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden.

4. Am Ombudsverfahren teilnehmende Unternehmen

Neben den Mitgliedern des Vereins haben sich Fonds- und Treuhandgesellschaften der Mitglieder sowie weitere Fondsanbieter, die nicht zugleich Vereinsmitglied geworden sind, dem Ombudsverfahren angeschlossen.

Bei den meisten angeschlossenen Fondsgesellschaften handelt es sich um solche, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle 2008 initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren für gewöhnlich bereits bei der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen. Daneben gibt es auch einige Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden, über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt haben.

Die aktuelle Liste der Unternehmen, die sich am Ombudsverfahren beteiligen, kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Angeschlossene Unternehmen eingesehen werden.

II. Austausch mit anderen Schlichtungsstellen

1. Schlichtungsstellen aus der Finanz- und Versicherungsbranche

Während sich die Ombudsstelle Geschlossene Fonds um die produktbezogenen Streitigkeiten mit den Anbietern, Verwaltern und Fondsgesellschaften kümmert, sind für Streitigkeiten, die sich auf mögliches Fehlverhalten im Rahmen der Beratung oder Vermittlung der Beteiligungen durch die Anlageberater bzw. -vermittler beziehen, die Schlichtungsstellen der Banken zuständig. Auch kommt es immer wieder vor, dass sich Anleger offener Fonds an uns wenden, bei denen die Rücknahme der Anteile ausgesetzt wurde und die damit „geschlossen“ wurden. Gleichwohl ändert sich durch diesen Umstand an der rechtlichen Einordnung des offenen Fonds als Investmentvermögen nichts; es handelt sich um unterschiedliche Produkte.

Für die Anleger ist es häufig nicht ganz einfach, die für ihre Beschwerde zuständige Stelle ausfindig zu machen. Alle Schlichtungsstellen unterstützen die Anleger aber dabei, den richtigen Adressaten zu finden. Deshalb besteht ein enger Austausch mit den Schlichtungsstellen der Banken und Sparkassen sowie mit der beim BVI Bundesverband Investment und Assetmanagement e.V. eingerichteten Ombudsstelle für Investmentfonds. Schlichtungsanträge, für die eine Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Betracht kommt, werden in Absprache mit dem Antragsteller an diese Stelle weitergeleitet. Im Anhang dieses Berichts finden Sie eine Auflistung der Schlichtungsstellen aus dem Finanzbereich.

Zu den Veranstaltungen, an denen die Ombudsstelle teilnahm, gehörte wieder das Schlichtertreffen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn im September 2015, das dem Erfahrungsaustausch der Schlichter dient.

2. Europäisches Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen - FIN-NET

Seit Ende 2014 ist die Ombudsstelle Geschlossene Fonds Mitglied von FIN-NET. Dabei handelt es sich um ein Netzwerk von Schlichtungsstellen der Finanzbranche auf Ebene des europäischen Wirtschaftsraums.



Das FIN-NET Netzwerk wurde im Jahr 2001 eingerichtet, um Verbrauchern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einen Zugang zu außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zu ermöglichen. Mittlerweile gehören 58 europäische Schlichtungsstellen dem Netzwerk an. Die Mitglieder des FIN-NET leisten Beschwerdeführern Hilfe, indem sie die Beschwerdeführer an die für sie zuständige Schlichtungsstelle in dem jeweiligen (EU-)Land verweisen. Dabei kann sich der Verbraucher zunächst an die Schlichtungsstelle in seinem Wohnsitzland wenden, die seine Beschwerde dann weiterleitet. Für die Ombudsstelle Geschlossene Fonds bedeutet dies, dass sich ein Verbraucher aus Deutschland, der in einen Streit mit einem Finanzdienstleister aus einem anderen (EU-)Land verwickelt ist, zunächst an uns wenden kann. Wir stellen dann für ihn den Kontakt zur zuständigen Schlichtungsstelle her und vermitteln ihm die erforderlichen Informationen.

Neben der Förderung der Zusammenarbeit europäischer Schlichtungsstellen aus dem Finanzbereich dient FIN-NET vor allem auch dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zwei Mal im Jahr. Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds hat erstmals im Dezember 2015 an einem Treffen der FIN-NET in Brüssel teilgenommen. Dieses hatte insbesondere die Einführung der von der Europäischen Kommission betriebenen EU-Online-Streitbeilegungsplattform (sogenannte OS-Plattform) Anfang 2016 zum Thema. Näheres zur OS-Plattform finden Sie unter der Rubrik „Ausblick“.

III. Beschreibung des Ombudsverfahrens

1. Allgemeines

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens.

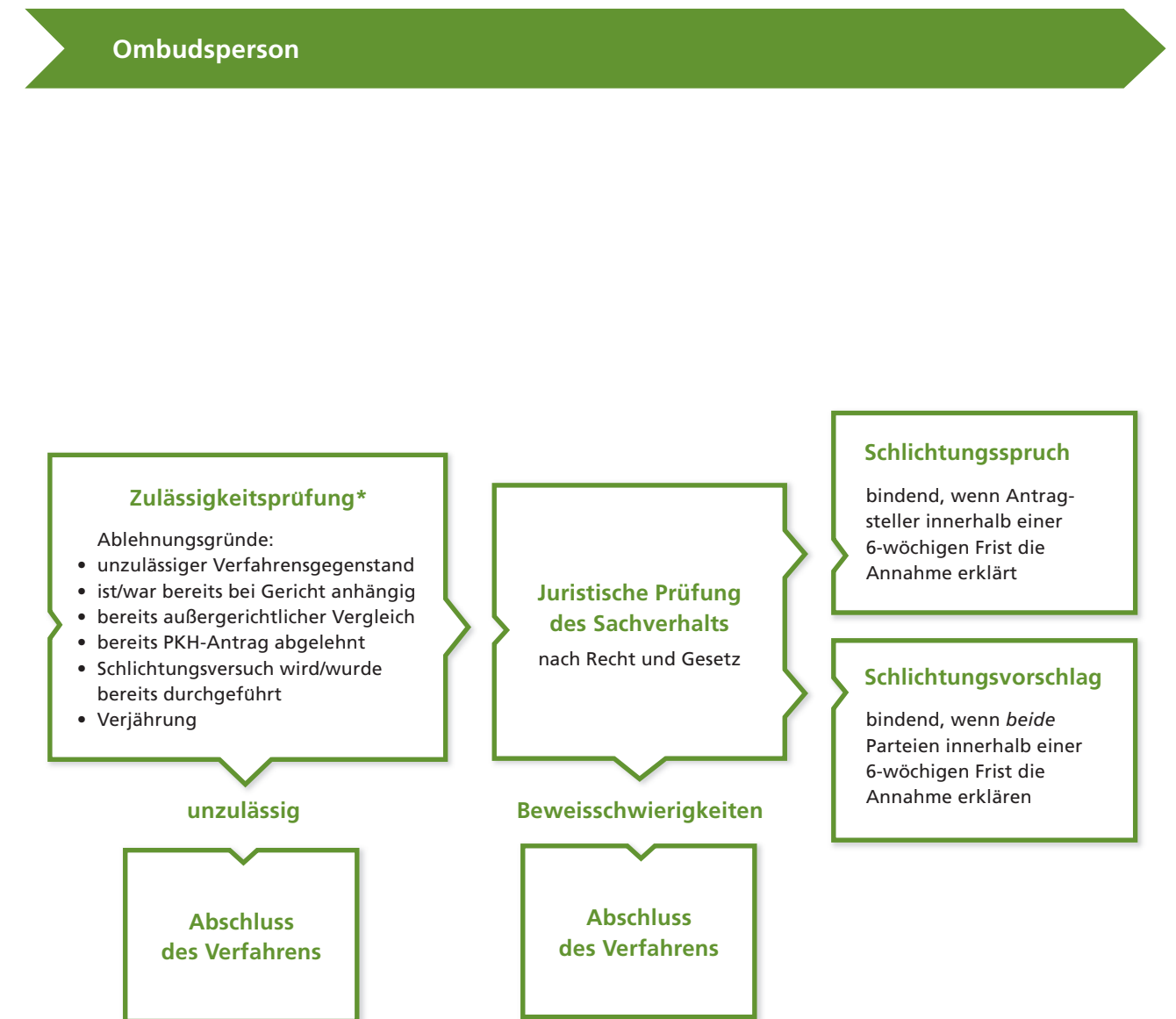
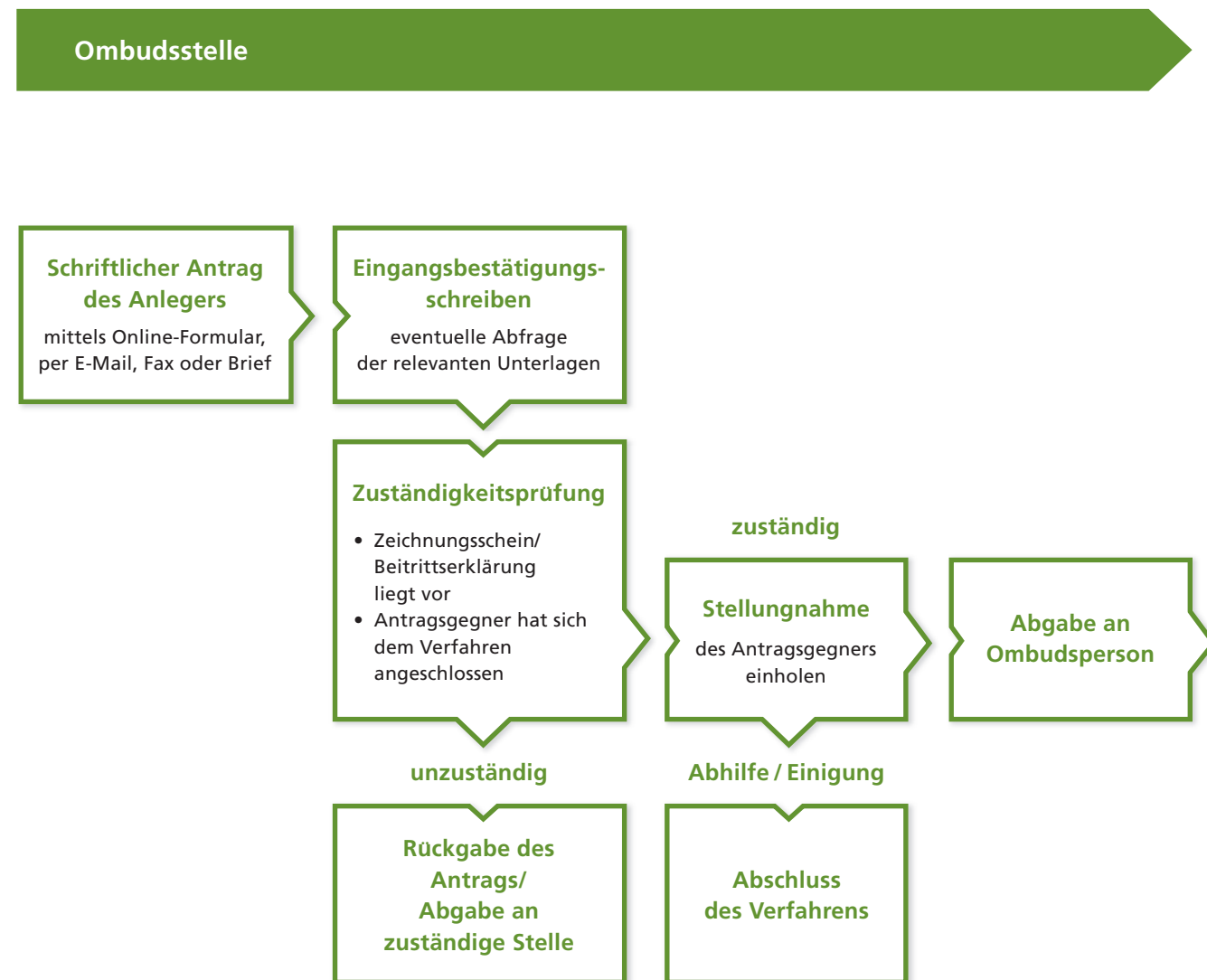
Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren, mündliche Anhörungen sind allerdings möglich. Beweisaufnahmen werden jedoch nicht durchgeführt. Ein Verfahren kann über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Dem Schlichtungsantrag sollen sämtliche für den Streitfall relevanten Dokumente beigelegt sein. Der Antragsteller hat zu versichern, dass in der streitigen Angelegenheit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungs- oder Gütestelle angerufen worden ist, sein Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten abgewiesen wurde und in der Sache auch nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Das Ombudsverfahren ist als Serviceleistung des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. und der angeschlossenen Unternehmen für die Anleger gebührenfrei. Die Kosten der Geschäftsstelle werden durch jährliche Teilnahmebeiträge der angeschlossenen Unternehmen gedeckt. Die Anleger haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Der Anleger kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten hierfür trägt er selbst. Der Ombudsstelle muss in diesem Falle eine Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Anleger ist das Verfahren auch risikofrei: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens immer noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, wenn er einen Schlichtungsspruch nicht angenommen hat. Die Verjährung seiner Ansprüche gegen die betroffenen, am Ombudsverfahren teilnehmenden Unternehmen wird für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

2. Ablauf des Ombudsverfahrens



* Hinweis: Für geschlossene Fonds, die nicht Investmentvermögen nach dem KAGB sind, gelten Besonderheiten. Insbesondere Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und sog. Musterverfahren sind von der Schlichtung ausgenommen.

3. Zuständigkeitsprüfung

Erste Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass sich das Unternehmen, gegen das der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine jeweils aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen.

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle abgelehnt. Der Schlichtungsantrag wird dann umgehend mit dem Hinweis über die Unzuständigkeit an den Antragsteller zurückgegeben. Hintergrund ist, dass das Schlichtungsverfahren auf Freiwilligkeit basiert. Voraussetzung für ein Verfahren bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich der Schlichtungsantrag richtet, dem Verfahren angeschlossen und der Verfahrensordnung unterworfen haben muss.

Soweit sich die Anfragen nicht auf geschlossene Fonds oder Sachwertinvestmentvermögen nach dem KAGB, sondern z. B. auf ein Vertriebsunternehmen oder auf Versicherungen beziehen, werden die Schlichtungsanträge an die zuständigen Ombuds- oder Kundenbeschwerdestellen weitergeleitet oder den Antragstellern die entsprechenden Kontaktdaten genannt. Im Übrigen wird stets versucht, die Antragsteller dabei zu unterstützen, andere Ansprechpartner oder Einrichtungen zu finden, die Rechtsauskunft oder -rat geben können, wie z. B. die Verbraucherzentralen, öffentliche Rechtsauskunftsstellen oder Anwälte über die örtliche Anwaltskammer.

Soweit die Zuständigkeit gegeben ist, wird die Vollständigkeit des Schlichtungsantrages überprüft. Wichtig für eine genaue Beurteilung der Zulässigkeit durch die Ombudsperson sind zum einen der Zeichnungsschein bzw. die Beitrittserklärung des Anlegers sowie zum anderen die Formulierung eines konkreten Begehrens und dessen Begründung. Ggf. sind Unterlagen, die den vorgetragenen Sachverhalt belegen, erforderlich.

Wenn notwendige Unterlagen fehlen, werden diese unter Fristsetzung beim Antragsteller angefordert.

Sind die Unterlagen für den Schlichtungsantrag vollständig vorhanden, wird der Antragsgegner über den Eingang des Schlichtungsantrages informiert. Er hat nun einen Monat Zeit, eine Stellungnahme einzureichen oder in anderer Form (z.B. durch einen Einigungsvorschlag oder durch Abhilfe) auf den Schlichtungsantrag zu reagieren.

Sofern auf Initiative des Antragsgegners eine Einigung mit dem Anleger zustande kommt bzw. der Antragsgegner dem Schlichtungsantrag abhilft, wird das Schlichtungsverfahren beendet.

Wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme ohne Einigungsvorschlag oder Abhilfeangebot einreicht, wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. Ihm wird nun ebenfalls ein Monat Zeit für die Erwiderung auf die Stellungnahme eingeräumt.

Gleichzeitig wird die Ombudsperson über den Schlichtungsantrag und seinen Verlauf unterrichtet und die Verfahrensakte wird ihr zur Entscheidung übergeben.

4. Prüfung durch die Ombudsperson

Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor. Sie prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral.

a. Zulässigkeit

Die Ombudsperson prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Damit das Verfahren zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand, d.h. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzes (KAGB).
- Der Streitfall war oder ist nicht bereits bei Gericht anhängig.
- Es wurde in der Streitigkeit noch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen.
- Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde nicht bereits abgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- Es wurde oder wird nicht bereits ein Schlichtungsversuch bei einer Schlichtungs- oder Gütestelle durchgeführt.
- Der geltend gemachte Anspruch darf nicht bereits verjährt sein, sofern der Antragsgegner die Verjährung einwendet.

b. Beweisschwierigkeiten

Die Ombudsperson wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

c. Besonderheiten bei Altfonds

Soweit sich die Streitigkeit auf einen geschlossenen Fonds alter Art bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des am 4. Juli 2013 in Kraft getretenen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fällt, können:

- weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten
- noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten,
- noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung Gegenstand des Ombudsverfahrens sein.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll, soweit sich die Streitigkeit auf einen geschlossenen Fonds bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und in sog. Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben.

d. Ablehnung der Schlichtung

Soweit eine Schlichtung nach den vorstehenden Gründen abzulehnen ist, erlässt die Ombudsperson einen Beschluss über die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens.

5. Beendigung des Schlichtungsverfahrens durch Schlichtungsspruch oder Schlichtungsvorschlag

Soweit die oben beschriebenen Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren gegeben sind, endet die Prüfung durch die Ombudsperson entweder mit einem Schlichtungsvorschlag oder einem Schlichtungsspruch. Beide erfolgen in schriftlicher Form, enthalten eine kurze Begründung und werden den Schlichtungsparteien von der Geschäftsstelle zugeleitet. Vorrang hat jedoch stets das Bemühen um eine Einigung der Parteien.

a. Abschluss des Verfahrens durch Schlichtungsspruch

Steht die Sachlage aufgrund der vorgelegten Urkunden und sonstigen schriftlichen Darlegungen zur Überzeugung der Ombudsperson fest, so erlässt sie einen Schlichtungsspruch. Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und enthält eine kurze und verständliche Begründung.

Ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson ist für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend, sofern der Anleger den Schlichtungsspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen annimmt.

Ist der Anleger mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden und nimmt er den Schlichtungsspruch daher nicht an, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen.

Gegen einen Schlichtungsspruch kann keine (weitere) Beschwerde eingelegt werden.

b. Beendigung des Verfahrens durch einen Schlichtungsversuch

Bei Streitigkeiten mit Streitwert über 10.000 Euro sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen, die Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten, kaufmännische Entscheidungen (insbesondere aus der Geschäftsführung) des Emittenten, die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder ein Musterverfahren zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch, sondern die Ombudsperson unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag.

Dabei schlägt die Ombudsperson den beteiligten Parteien eine Lösung vor, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist für beide Seiten nicht bindend; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Darauf weist die Ombudsperson die Beteiligten in ihrer schriftlichen Begründung hin. Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle annehmen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit.

IV. Jahresrückblick 2015

1. Entwicklungen bei den angeschlossenen Unternehmen

Zum 31. Dezember 2015 hatte der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds 34 Mitglieder. Die Entwicklung im Bereich der Mitglieder stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

Als Mitglieder hinzugewonnen hat der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. im Jahr 2015 die derigo GmbH & Co. KG und die PATRIZIA GrundInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH. Im Jahr 2015 sind keine Mitglieder ausgeschieden.

An das Ombudsverfahren waren zum 31. Dezember 2015 neben den Mitgliedsunternehmen weitere 415 Unternehmen angeschlossen, davon 406 Fonds- und Treuhandgesellschaften, und neun weitere Anbieter von Sachwert-Investmentvermögen.

2. Verfahrensstatistik

a. Gesamtanzahl der Schlichtungsanträge

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 bis zum Ende des Berichtsjahrs sind insgesamt 1103 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen.

Im Jahr 2015 gab es 118 Anfragen, wovon sich 66 Anträge gegen Vereinsmitglieder bzw. die von ihnen aufgelegten geschlossenen Fonds richteten, die sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen bezogen, betrafen die Schlichtungsanträge Fonds von neun verschiedenen Mitgliedsunternehmen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Anfragen damit gleich geblieben. Der Anteil von Schlichtungsanträgen, für welche die Ombudsstelle zuständig war, hat sich im Vergleich zum Vorjahr erweitert.

Auch im Jahr 2015 gab es wieder eine große Zahl von Anlegern, die sich telefonisch über die Möglichkeiten eines Ombudsverfahrens informierte oder Rat suchte, ohne anschließend einen Schlichtungsantrag zu stellen. Diese Kontakte werden seit 2013 nicht mehr in der Statistik geführt.

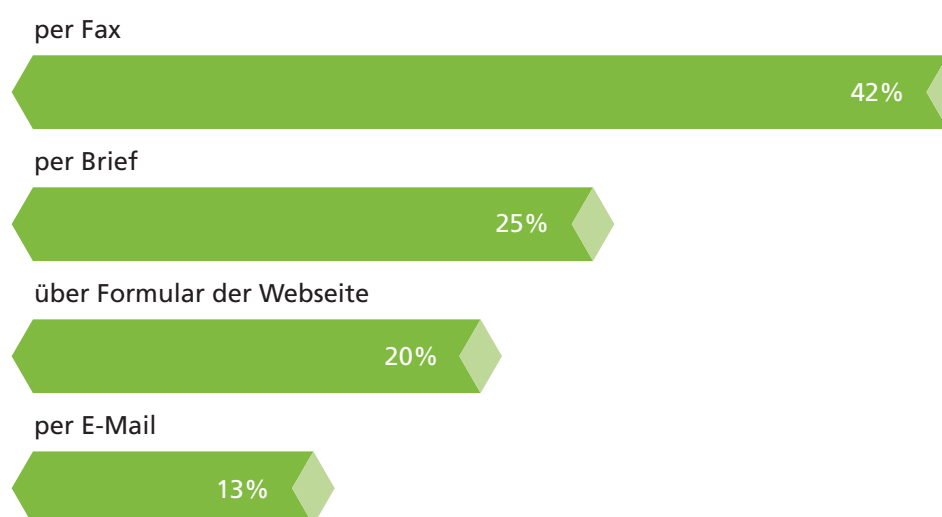
Bei dem Schlichtungsverfahren handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Oft ist ein Telefongespräch vorab jedoch insoweit dienlich, als die Verbraucher bei klarer Unzuständigkeit der Ombudsstelle nicht unnötige Zeit bei der Verfolgung ihres Anliegens verlieren und somit nicht Gefahr laufen, Verjährungsfristen zu versäumen.

b. Eingegangene Anträge

Die Ombudsstelle bietet mehrere Wege an, den Schlichtungsantrag einzureichen. Am häufigsten gingen im Berichtsjahr Anträge per Fax (49 Anträge) ein. Das liegt daran, dass zum Ende des Jahres ein Sammelverfahren, d.h. mehrere Anträge gegen einen Antragsgegner, per Fax eingereicht wurde. Postalisch eingereichte Anträge erhielten wir ähnlich oft wie im Jahr zuvor, nämlich in 30 Fällen. Deutlich seltener als im Vorjahr gingen im Berichtsjahr Anträge über das Kontaktformular auf unserer Internetseite ein: 24 Anträge erreichten uns auf diesem Weg. 15 Anträge gingen im Jahr 2015 per E-Mail ein.

Eingangswegen

118 Schlichtungsanträge in 2015:



c. Antragsgegner

Im Jahr 2015 erreichten die Ombudsstelle 66 Schlichtungsanträge, für die sie zuständig war. Einen guten Überblick über die Verteilung der Anfragen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ombudsstelle bietet die nebenstehende Grafik.

In 52 Fällen war die Ombudsstelle nicht zuständig. Diese Fälle unterteilen sich wie folgt:

28 Anträge gingen gegen geschlossene Fonds ein, die nicht am Ombudsverfahren teilnehmen. Unter diesen 28 Fällen richteten sich acht Schlichtungsanträge gegen solche Fonds, die bereits vor der Gründung der Ombudsstelle von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurden und die sich nicht nachträglich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Schlichtungsversuche im Hinblick auf diese Fonds blieben leider erfolglos, da ein kurzfristiger Anschluss nicht in Frage kam.

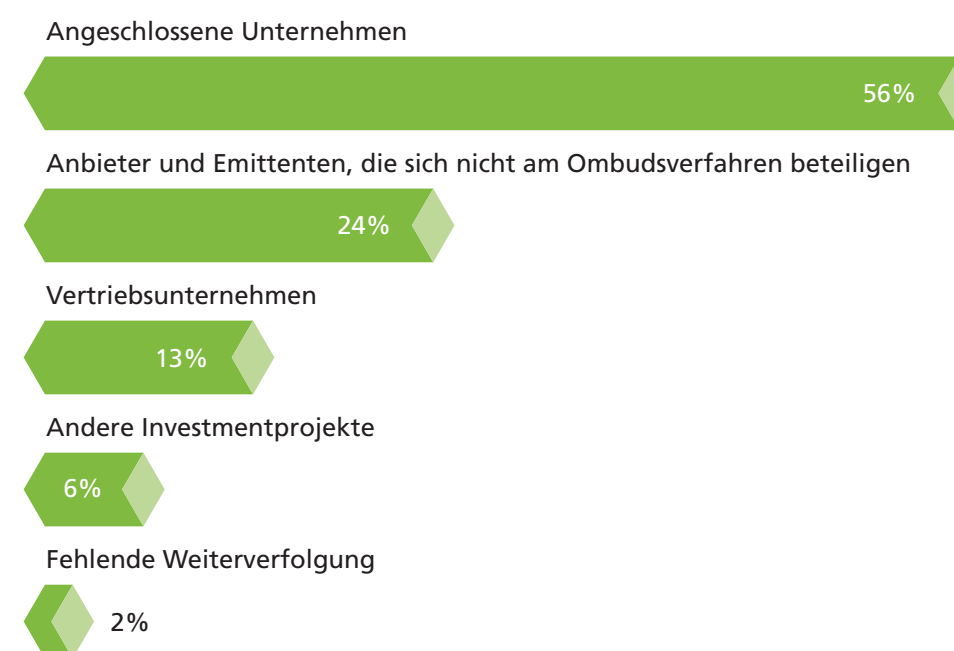
Weitere 15 Schlichtungsanträge richteten sich gegen eigenständige Vertriebsunternehmen (Banken, Sparkassen bzw. den bankenunabhängigen Vertrieb), für die daher keine Zuständigkeit gegeben war. Sie konnten daher nicht zur Schlichtung angenommen werden und wurden mit Zustimmung des Anlegers soweit möglich an die zuständige Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Im Übrigen richteten sich sieben Anfragen gegen andere Kapitalanlagen als geschlossene Fonds.

In zwei Fällen konnte die Zuständigkeit der Ombudsstelle nicht abschließend geklärt werden, da die Antragsteller ihre Anfrage nicht weiter verfolgten und erbetene Informationen nicht beibrachten.

Antragsgegner

118 Schlichtungsanträge in 2015:



d. Antragsgründe

Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, haben sich die Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen an die Ombudsstelle gewandt.

Ausnahmsweise signifikant hoch war im Gegensatz zu den Vorjahren mit 48 Prozent die Anzahl der in 2015 eingegangenen Fälle, bei denen behauptete Prospektfehler Grund für den Schlichtungsantrag waren. Diese höhere Quote erklärt sich aus einer Vielzahl von Anträgen in Bezug auf einen einzelnen Verkaufsprospekt (Sammelverfahren).

Verringert hat sich auf sechs Prozent die Anzahl der Fälle, in denen Auskunfts- und Kontrollrechte eingefordert wurden, hier ging es meist um die Herausgabe von Daten der Mit Anleger.

Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen wurden in 13 Prozent der Fälle gerügt. Sieben Prozent der Schlichtungsanträge wurden mit einer Kündigung und sieben Prozent der Anträge mit dem Widerruf der Beteiligung begründet.

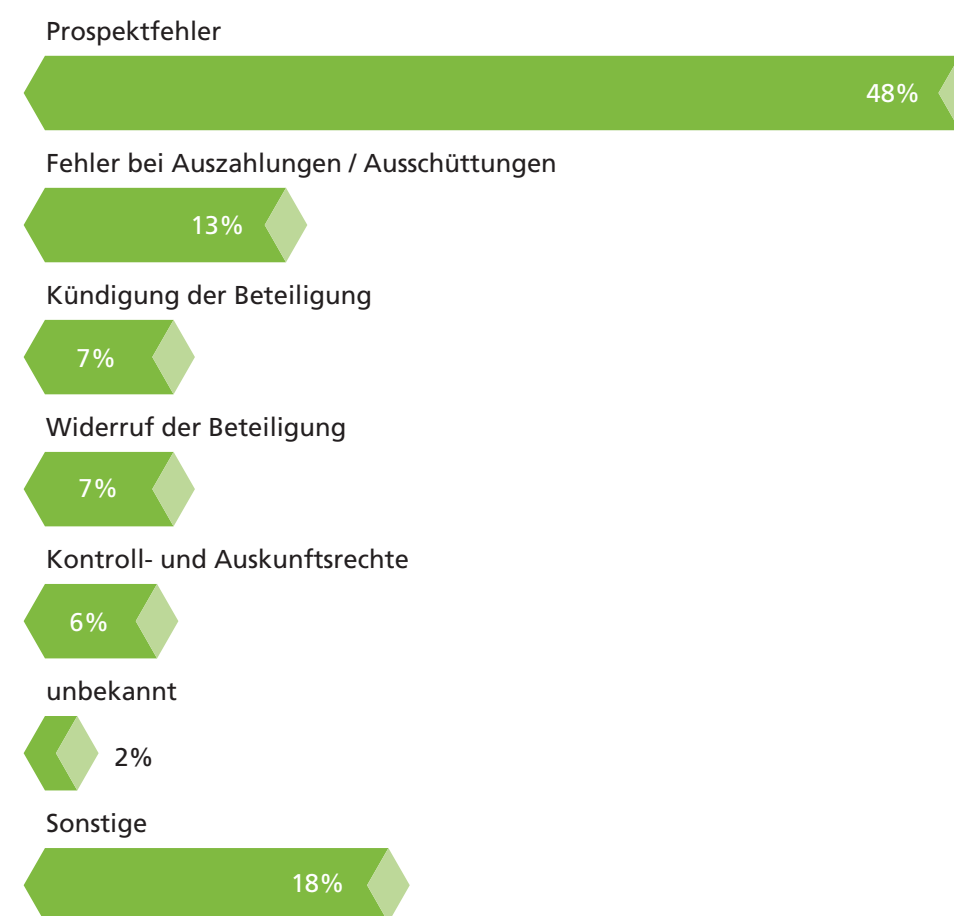
Im Übrigen betrafen 18 Prozent der Fälle sonstige Gründe. Hierunter fallen insbesondere Anträge, bei denen die Antragsteller Beratungsfehler als Beschwerdegrund angegeben haben. Diese machen ca. zwei Drittel der sonstigen Anträge aus. In solchen Fällen sind wir in der Regel nicht zuständig, soweit nur der Vermittlungs-, bzw. Beratungsvertrag mit einem unabhängigen Vertriebsunternehmen (z.B. Sparkasse, Bank, Finanzanlagenvermittler) betroffen ist. Hervorzuheben sind allerdings drei Fälle, in denen eine Falschberatung durch einen Vertreter des Emissionshauses beanstandet wurde.

Die übrigen sonstigen Beschwerdegründe beruhten in der Regel auf sehr individuellen Anliegen der Antragsteller: So wurde zum Beispiel ein Restrukturierungskonzept gerügt. In einem Fall beanstandete der Antragsteller die Versäumung der Ausübung von Optionsrechten wegen mangelnder Information durch die Antragsgegnerin. Außerdem gab es eine Beschwerde wegen des Vorwurfs der fehlenden Erlaubnis des Vermittlers nach § 34 f GewO.

In wenigen Fällen blieb der Antragsgrund unbekannt, da die Antragsteller auch nach Rückfrage hierzu keine näheren Angaben machten. Wenn sich aus der Antragschrift ergibt, dass wir als Ombudsstelle für den Schlichtungsantrag nicht zuständig sind, wird der Schlichtungsantrag entsprechend unserer Verfahrensordnung an den Antragsteller zurückgegeben. Eine weitere Ermittlung zum Schlichtungsgrund unterbleibt in diesen Fällen.

Antragsgründe

118 Schlichtungsanträge in 2015:



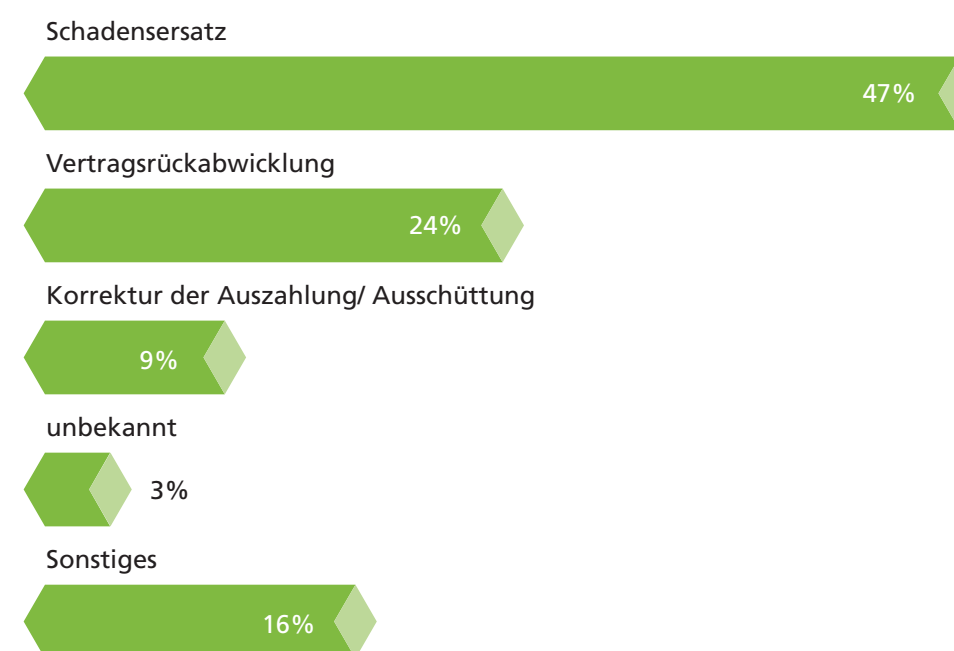
e. Antragsziele

Mit dem Schlichtungsantrag verfolgten die meisten Anleger das Ziel, einen wie auch immer gestalteten Ausgleich für die negative Entwicklung ihrer Anlage zu erhalten. In 24 Prozent der Fälle und somit seltener als im Vorjahr strebten die Anleger die Rückabwicklung ihrer Beteiligung an. Dafür forderten 47 Prozent der Antragsteller Schadensersatz von den Antragsgegnern. Im gleichen Umfang wie im Jahr 2014, nämlich in neun Prozent der Fälle, forderten die Anleger die Korrektur der Auszahlung oder Ausschüttung.

Im Übrigen wurden verschiedene Begehren geäußert, bspw. wurde die Herausgabe von Anlegerdaten beantragt. In einem Fall wurde die Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung um einen eigenen vorgeschlagenen Punkt begehrt. In einem anderen Fall forderte der Anleger die Löschung aus dem Handelsregister nach Beendigung der Fondsgesellschaft.

Antragsziele

118 Schlichtungsanträge in 2015:



f. Schlichtungen

Im Berichtsjahr 2015 konnten nicht alle Verfahren abgeschlossen werden. Insgesamt 59 Schlichtungsverfahren sind offen geblieben und wurden im Jahr 2016 weiter bearbeitet. Das liegt daran, dass im Dezember 2015 eine Vielzahl von Anträgen gegen eine Antragsgegnerin (Sammelverfahren) eingegangen ist. Zudem macht die Komplexität der Fälle recht häufig das wiederholte Einholen von Stellungnahmen erforderlich, was entsprechend längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat.

Mit 29 Verfahren, die im Jahr 2014 nicht abgeschlossen werden konnten, wurden insgesamt 88 Verfahren im Jahr 2015 beendet.

aa.) Ausgang der in 2015 beendeten Verfahren

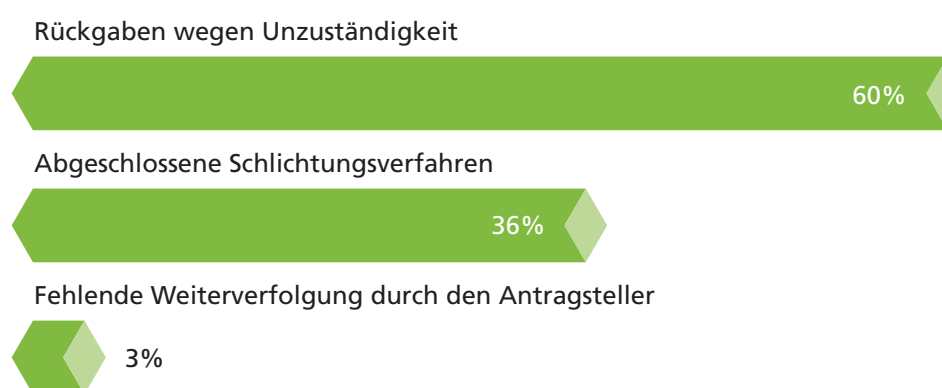
In fast zwei Drittel dieser Verfahren mussten die Schlichtungsanträge mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Antragsteller zurückgegeben werden. Hier konnte die Ombudsstelle nicht tätig werden, da sich die betroffenen Unternehmen nicht an dem Verfahren beteiligen.

In drei Prozent der Fälle verfolgten die Antragsteller ihre Anträge nicht weiter, z.B. legten sie die angeforderten Unterlagen oder Vollmachten nicht vor oder begründeten den Antrag trotz Aufforderung nicht näher, so dass die Verfahren abgeschlossen wurden.

Bei etwas über einem Drittel der in 2015 abgeschlossenen Verfahren war eine Zuständigkeit der Ombudsstelle gegeben.

Verfahrensabschlüsse in 2015

88 Verfahren:



bb.) Ausgang der Schlichtungsanträge, für die die OGF in 2015 zuständig war

In drei Fällen führte schon allein die Einschaltung der Ombudsstelle dazu, dass sich die Parteien einigten bzw. dem Schlichtungsantrag durch den Antragsgegner abgeholfen wurde, ohne dass eine Entscheidung der Ombudsperson notwendig wurde. Dabei begehrte der Antragsteller in einem Fall die Herausgabe der Daten der Mit Anleger von der Antragsgegnerin. In den beiden anderen Fällen einigten sich die Parteien über die fehlerhafte Berechnung von Ausschüttungen und schlossen einen Vergleich.

Ein Antragsteller erklärte die Erledigung seines Antrags, nachdem sich im Rahmen der Korrespondenz mit der Antragsgegnerin über die Ombudsstelle sein Antrag auf Löschung seiner Kommanditbeteiligung im Handelsregister als noch nicht möglich herausstellte, da die Fondsgesellschaft noch nicht vollständig liquidiert war.

In 28 Fällen im Jahr 2015 erfolgte eine Entscheidung durch die Ombudsperson:

Zwei Anträge blieben erfolglos. Die Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts ergab, dass der geltend gemachte Anspruch nicht begründet war.

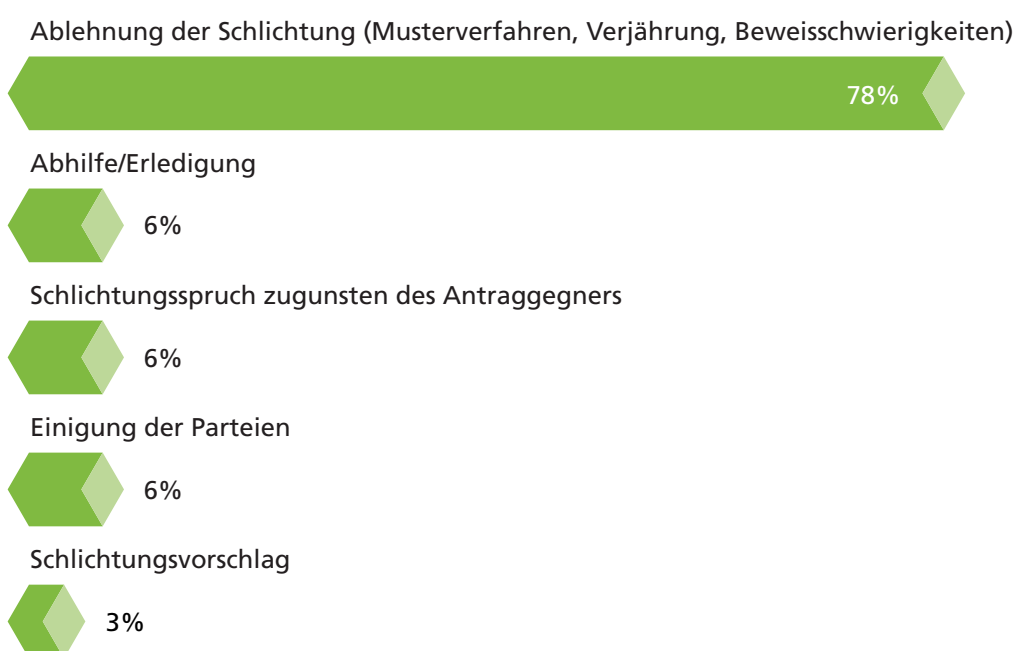
Es erging ein Schlichtungsvorschlag zugunsten der Antragsgegnerin, der scheiterte, da die Parteien nicht beiderseits ihre Annahme erklärten. Inhaltlich ging es um die Zulässigkeit der Berechnung von Rechtsanwaltskosten zulasten der Fondsgesellschaft.

In 24 Fällen lehnte die Ombudsperson die Schlichtungsanträge als unzulässig ab, überwiegend mit der Begründung, dass sie sogenannte Musterverfahren nach der Verfahrensordnung betrafen. Ein Musterverfahren liegt z.B. dann vor, wenn Prospektfehler vom Antragsteller moniert werden, von denen eine Vielzahl von Anlegern betroffen wäre. Das Schlichtungsverfahren soll nicht dazu dienen, rechtsgrundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Dies bleibt vielmehr den Gerichten vorbehalten. Ziel des Schlichtungsverfahrens bleibt es, in individuellen Streitigkeiten möglichst einvernehmliche Lösungen für die Beteiligten zu finden. Bei 22 der 24 abgelehnten Verfahren wurden Prospektfehler geltend gemacht. In den übrigen zwei Fällen gab es unterschiedliche Gründe für die Ablehnung. Dabei ging es um das Geschäftsverhalten der Fondsgesellschaft, was ebenfalls als Musterverfahren zu klassifizieren wurde. Genauso verhielt es sich bei der Frage, ob der Gesellschaftsbeschluss über die Fortführung der Fondsgesellschaft trotz Verzögerung des Bauvorhabens wirksam war.

In einem anderem Fall sah die Ombudsperson wegen Beweisschwierigkeiten von einer Schlichtung ab (siehe § 17 Abs. 2 Verfahrensordnung).

Ausgang der in 2015 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren

32 Verfahren:



V. Fallsammlung

g. Verfahrensdauer

Die Ombudsstelle schloss ein Viertel aller Verfahren im Berichtsjahr innerhalb von zehn Tagen ab. Meist handelte es sich dabei um Eingaben, bei denen schon auf Grundlage des Schlichtungsantrags offensichtlich war, dass eine Zuständigkeit der Ombudsstelle nicht gegeben ist. Etwa ein Drittel aller Fälle wurde innerhalb eines Monats bearbeitet.

Etwa zwei Drittel aller Fälle waren länger als 60 Tage in Bearbeitung. Hierzu ist anzumerken, dass nach der Verfahrensordnung zunächst der Antragsgegnerin ein Monat Zeit zur Stellungnahme einzuräumen ist und darauf wiederum dem Antragsteller ein Monat Zeit eingeräumt wird, hierauf zu reagieren. Soweit eine Zuständigkeit der Ombudsstelle gegeben ist, wird regelmäßig frühestens 60 Tage nach Eingang des Schlichtungsantrags die Fallakte vollständig sein und die Prüfung durch die Ombudsperson erfolgen können. Angesichts der häufig komplexen Fragestellungen kommt es vor, dass wiederholte Stellungnahmen angefordert werden müssen. Dies kann dazu führen, dass das Verfahren erst nach mehreren Monaten entscheidungsreif ist.

Die Entscheidung des Ombudsverfahrens durch einen Schlichtungsspruch oder Schlichtungsvorschlag erfolgte innerhalb von 10 bis 83 Tagen ab Eingang der vollständigen Akte bei der Ombudsperson. Durchschnittlich traf die Ombudsperson ihre Entscheidung innerhalb von 50 Tagen.

3. Auswertung

Insgesamt ist die Anzahl an Schlichtungsanträgen im Vergleich zum Jahr 2014 gleich geblieben.

Auch für das Jahr 2015 zeigt sich, dass die Ombudsstelle den Anlegern helfen kann – insbesondere in solchen Fällen, in denen der geschilderte Sachverhalt besonders gelagert und individuelle Streitigkeiten gegeben sind. In diesen Fällen konnten langwierige, kostenintensive Gerichtsverfahren vermieden werden. Aber auch in den anderen Fällen ist es für die Antragsteller für gewöhnlich bereits eine Hilfe, sich mit ihrem Begehren an eine neutrale, unabhängige Stelle wenden zu können. Über das Ombudsverfahren können sie sich mit den Argumenten der Antragsgegner konzentriert auseinandersetzen und ihre Erfolgsaussichten besser einschätzen. In vielen Fällen tragen deshalb auch für den Antragsteller erfolglose Schlichtungsanträge dennoch zur Klärung von Fragen und Sachverhalten bei.

Wie im Jahr 2014 lag es im Berichtsjahr bei den Fällen, in denen der Antragsteller sein Antragsziel nicht erreichen konnte, häufig daran, dass es sich um Musterverfahren, meist wegen geltend gemachter Prospektfehler, handelte.

Des Weiteren ist das Ziel eines Antrags des Öfteren die Rückzahlung der eingebrachten Einlage ohne finanziellen Verlust, was mit einer Schlichtung im Sinne einer Verständigung kaum zu erreichen war.

Die nachfolgenden Beispielfälle geben einen kleinen Einblick in die inhaltliche Vielfalt der bei der Ombudsstelle im Berichtsjahr abgeschlossenen Schlichtungsverfahren:

1. Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens

Der Antragsteller beteiligte sich 1994 als Kommanditist mit einer Einlage von 25.565 Euro (ursprünglich 50.000 DM) an einem Immobilienfonds.

Der Antragsteller machte mit seinem Schlichtungsantrag gegenüber der Anbieterin des Fonds fehlerhafte Abrechnungen bei dem Verkauf der Immobilie und der Abwicklung der Fondsgesellschaft geltend. Er war der Auffassung, dass die Zinsbelastung für das Fremdkapital falsch berechnet worden sei. Die Antragsgegnerin habe es versäumt einen Grundschuldbrief frühzeitig zurückzufordern, wodurch es bei dem Verkauf der Fondsimmoblie zur Verzögerung der Auszahlung des Liquiditätserlöses gekommen sei. Der Antragsteller machte daher Zinsen für die Bereitstellung des Fremdkapitals für die Zeit vom Eigentumsübergang der Immobilie bis zur Freigabe des Kaufpreises vom Notaranderkonto geltend.

Weiter machte der Antragsteller geltend, dass im Zusammenhang mit der Veräußerung der Immobilie bei der Ermittlung des Nettoverkaufserlöses die Liquiditätsreserve (Mietüberschuss) nicht berücksichtigt und zudem die laut Restrukturierungskonzept vorgesehene Ausschüttung falsch berechnet worden sei, weil die Berechnung einen fehlerhaften Zeitraum berücksichtigte. Schließlich monierte der Antragsteller noch eine verspätete Auszahlung des Liquiditätserlöses.

Insgesamt forderte der Antragsteller rund 1000 Euro Schadensersatz inklusive Zinsen von der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin hat den Vorwürfen widersprochen, aber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Vorschlag zur Güte unterbreitet. Nach einigem Schriftverkehr einigten sich die Parteien auf einen Betrag in Höhe von 750 Euro, den die Antragsgegnerin an den Antragsteller zahlte.

2. Musterverfahren

Die Antragstellerin beteiligte sich im Jahr 2008 mit 15.000 Euro als Treugeberin an einem Immobilienfonds. Ihren Antrag richtete sie gegen die Anbieterin sowie die Fondsgesellschaft, rügte deren Geschäftsverhalten und die mangelhafte Umsetzung der Prospektangaben. Die Anbieterin habe sich im Prospekt als erfahrener Initiator von Fonds geriert und somit Vertrauen geweckt. Bestimmte wirtschaftliche Risiken hätte die Anbieterin als erfahrener Initiator sehen müssen. Zum Geschäftsverhalten der Fondsgesellschaft trug die Antragstellerin unter

anderem vor, dass die Auswahl der Investmentmanager und des Co-Investors fehlerhaft gewesen sei. Dasselbe gelte für deren Partner und die Leistungskontrolle. Auf diese Auswahlfehler sei auch der Liquiditätsengpass zurückzuführen. Insgesamt begehrte die Antragstellerin mit ihrem Antrag die Rückabwicklung der Beteiligung.

Die Anbieterin berief sich auf die Hinweise im Prospekt zu den wirtschaftlichen Risiken und erhob vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Die Ombudsperson entschied, dass eine Zuständigkeit nur hinsichtlich der Anbieterin gegeben war. Eine Prüfung der Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft konnte mangels Anschluss an das Ombudsverfahren nicht erfolgen, hätte aber auch zu keinem anderen Ergebnis geführt, weil der Antrag einen sogenannten Altfonds und einen unzulässigen Verfahrensgegenstand nach § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung betraf. Weil es sich um ein sogenanntes Musterverfahren handelte, erfolgte keine Prüfung in der Sache.

Nach der Verfahrensordnung soll bei Altfonds (vgl. III. 4. c.) die Schlichtung abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Antragsgegner Schlichtungsanträge eingereicht werden.

Diese Voraussetzungen waren im betreffenden Fall zu bejahen, denn haftungsbegründende Prospektfehler, wie sie die Antragstellerin vortrug, betreffen niemals die Beurteilung eines individuellen Anliegens. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Entscheidung einer Problemlage, bei der mit einer Vielzahl von gleichgelagerten Anträgen zu rechnen wäre. Eine Entscheidung über den Schlichtungsantrag wäre wegen der Begründung aus dem Verkaufsprospekt für alle Anleger von rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Ombudsstelle wäre zwar für eine Vielzahl gleichgelagerter Schlichtungsanträge zuständig und hätte darüber zu befinden, wenn es um individuelle, also einen einzelnen Anleger jeweils durch besondere Konstellationen treffende Auswirkungen ginge. Hier hätte die Entscheidung über die mögliche Fehlerhaftigkeit des Prospekts jedoch Auswirkungen für alle anderen Anleger des betreffenden Fonds.

Entscheidungen von derartiger Tragweite sollen aber nach dem Grundverständnis des Schlichtungswesens als individuellem System der Hilfe für Anleger und der ausdrücklichen Regelung in der Verfahrensordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also der Klärung vor den staatlichen Gerichten vorbehalten bleiben, weil in einem solchen Verfahren auch die Möglichkeit der Beteiligung anderer betroffener Anleger besteht. Das Schlichtungsverfahren wurde daher abgelehnt und die Antragstellerin auf das ordentliche Gerichtsverfahren verwiesen.

3. Beweisschwierigkeiten

In einem anderen Verfahren beteiligte sich die Antragstellerin in den Jahren 2007 bis 2010 an sechs geschlossenen Fonds unterschiedlicher Anbieter, darunter drei der Antragsgegnerin, wo sie mit Einlagen von 35.000 US Dollar und insgesamt 40.000 Euro zeichnete. Aufgrund einer zu beobachtenden gesundheitlichen Veränderung der Antragstellerin kam es zu der Einrichtung einer Betreuung im Jahr 2012, wobei streitig blieb, ob die Antragstellerin nicht bereits in den Jahren 2007 bis 2010 geschäftsunfähig war. Die Einzelheiten des zugrundeliegenden Sachverständigengutachtens wurden der Ombudsstelle auch auf Nachfrage wegen Verweigerung durch die Antragstellerin nicht zugänglich gemacht.

Mit ihrem Schlichtungsantrag machte die Betreuerin der Antragstellerin die Unwirksamkeit der Beteiligungen wegen Geschäftsunfähigkeit der Antragstellerin und die Rückzahlung der Einlagen geltend. Sie wies daraufhin, dass andere Gesellschaften ihrem Begehren im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand entsprochen hätten.

Auf die Zurückweisung des Rückzahlungsanspruchs unterbreitete der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin das Angebot, die Frage der Geschäftsfähigkeit durch Einholung eines Gutachtens zu klären, wobei die unterlegene Seite die Kosten zu tragen habe. Eine solche Einigung scheiterte. Es konnte auch im Wege des Ombudsverfahrens kein Vergleichsvorschlag gefunden werden, der die Zustimmung der Parteien fand.

Im Ergebnis musste die Ombudsperson die Entscheidung über den Schlichtungsantrag ablehnen, da eine hinreichende Aufklärung für einen Schlichtungsvorschlag mit überzeugender oder auch nur vertretbarer Begründung nicht möglich war. Zwar sprach nach den vorgelegten Auszügen des Gutachtens aus dem Jahr 2012 einiges dafür, dass bei der Antragstellerin in den für die das Schlichtungsverfahren bedeutsamen Jahren eine Einschränkung der rechtlichen Handlungsmöglichkeit vorlag. Dennoch bot diese Möglichkeit keine ausreichend sichere rechtliche Grundlage für einen Vorschlag, der einerseits den schützenswerten Interessen der möglicherweise nicht handlungsfähigen Antragstellerin auf Wiederherstellung ihrer früheren wirtschaftlichen Position und auf der anderen Seite den ebenso schützenswerten Belangen der Fondsgesellschaft und ihrer Gesellschafter auf Erhaltung des eingezahlten Kapitals Rechnung tragen würde.

Eine Grundlage hätte vielleicht, wie von dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vorgeschlagen, die Einholung eines Gutachtens über den Geisteszustand der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Beitrittserklärungen geboten. Ohne weitere Aufklärung dieser Frage war jedoch eine Bewertung der rechtlichen Situation nicht zu vertreten.

Da der Beweis nicht durch die Vorlage von Urkunden geführt werden konnte und die Ombudsperson nach § 5 Abs. 3 VerfahrensO eine Beweisaufnahme nicht durchführen kann, hat sie von einer Schlichtung abgesehen.

4. Löschung aus dem Handelsregister/Erledigung des Antrags

Der Antragsteller beteiligte sich als Kommanditist an einem Schiffsflottenfonds.

Die Schiffe wurden veräußert und der Verkaufserlös an die Gesellschafter ausbezahlt.

Der Antragsteller wandte sich nun an die Ombudsstelle mit der Bitte, ein Schlichtungsverfahren gegen die Fondsverwaltung durchzuführen, weil diese seinem Begehren, sein Ausscheiden als Kommanditist nach dem Verkauf der Schiffe gegenüber dem Handelsregister anzuzeigen und ihm die Löschung zu bestätigen, bisher nicht nachgekommen sei. In ihrer Stellungnahme verwies die Antragsgegnerin darauf, dass eine Löschung aus dem Handelsregister derzeit nicht möglich sei, die Gesellschaften seien noch nicht endgültig beendet. Grund für die verzögerte Beendigung war danach der für die Abwicklung der Beteiligungen des Schiffsflottenfonds erforderliche Zeitaufwand. Durch den Verbleib im Handelsregister entstehe dem Antragsteller keinerlei Nachteil, weil keine Verbindlichkeiten mehr bestünden und der Antragsteller daher keiner Haftung ausgesetzt sei. Bei der Löschung handele es sich um eine reine Formalie.

Daraufhin erklärte der Antragsteller, dass er sich bereit erkläre, weiter abzuwarten und sich sein Antrag somit erledigt habe.

VI. Ausblick

Im April 2016 trat das lange erwartete Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft. Bund und Länder haben ihren Dissens überwunden und das überfällige Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten endlich auf den Weg gebracht. Das VSBG stellt eine Kehrtwende auf dem Parkett der außergerichtlichen Streitbeilegung dar und gibt dem Verbraucherschutz damit eine gänzlich neue Nuance. Seit dem 1. April 2016 haben Verbraucher die umfassende und flächendeckende Möglichkeit, bei Streitigkeiten eine Verbraucherschlichtungsstelle anzurufen und ihre Ansprüche ohne Kostenrisiko geltend zu machen. Das VSBG etabliert zu diesem Zweck ein einheitliches und transparentes Verfahren und legt bestimmte Qualitätsstandards fest. Zu diesem Zweck müssen auch bereits tätige private Schlichtungsstellen ihre Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG beantragen.

Für unsere Schlichtungsstelle gilt eine Überleitungsvorschrift, nach der wir bis 1. Februar 2017 Zeit haben, unsere Verfahrensordnung den neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen und uns als private Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG anerkennen zu lassen. In den kommenden Monaten werden wir die nötigen Anpassungen vornehmen, um rechtzeitig den Antrag auf Anerkennung stellen zu können.

Als bis Ende 2019 befristetes und vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gefördertes Projekt wurde mit Inkrafttreten des VSBG die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl eingerichtet. Sie soll künftig Schlichtungsverfahren in Branchen durchführen, für die es bisher an einer speziellen Schlichtungsstelle fehlt und nimmt somit die Funktion einer Universalschlichtungsstelle ein. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle schließt damit die bisherige Lücke, die insbesondere für Beschwerden wegen möglicher Falschberatung durch den bankenunabhängigen Vertrieb und für Altfonds bestand. Allerdings ist das Verfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle auch für das Unternehmen freiwillig und nur für Streitwerte von 10 bis 50.000 Euro möglich. Wir werden die Schlichtungstätigkeit der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle interessiert beobachten.

Auch auf europäischer Ebene wurden Maßnahmen getroffen, um den Zugang zu außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen zu erleichtern. Im Zentrum dieser Maßnahmen steht die im Februar 2016 von der Europäischen Kommission betriebene EU-Online-Streitbeilegungsplattform (sogenannte OS-Plattform). Über diese Plattform können Verbraucher die zuständige Schlichtungsstelle für ihre Streitigkeit aus einem online abgeschlossenen Vertragsverhältnis finden. Dies gilt übergreifend für alle Online-Verträge, nicht nur solche über Finanzdienstleistungen. Die Plattform befindet sich derzeit noch im Aufbau. Insbesondere in Deutschland hat die Verzögerung beim Erlass des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes dazu geführt, dass sich bislang deutsche Schlichtungsstellen noch nicht bei der Plattform notifizieren konnten. Unsere Ombudsstelle wird in Kürze eine Notifizierung vornehmen. Allerdings erwarten wir wenige Anfragen auf diesem Wege, weil ein Vertragsabschluss auf elektronischem Weg bei Beteiligungen an geschlossenen Fonds und Investmentvermögen nach dem KAGB eher die Ausnahme sein dürfte.

Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds

zuletzt neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2014

Präambel

Die Ombudsstelle dient dem Zweck, durch Schlichtungsverfahren Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie anderen Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung außergerichtlich einvernehmlich beizulegen.

Die Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie die anderen Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, sind zur Mitwirkung an jedem sie betreffenden Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das einvernehmliche Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. hemmt die Verjährung nach Maßgabe des § 204 Absatz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Ein Schlichtungsspruch gilt nur zwischen den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien und hat keinerlei Bindungs- oder Indizwirkung für ähnlich gelagerte Fälle.

Abschnitt 1 | Die Ombudspersonen

§ 1 Bestellung

(1) Die Ombudspersonen werden vom Vorstand der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. (Vorstand) bestellt. Die Bestellung erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

(2) Eine Ombudsperson wird vor der Bestellung durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand teilt den Mitgliedsunternehmen und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) den Namen und den beruflichen Werdegang der als Ombudsperson vorgesehenen Person mit. Werden von diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgetragen, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft der Vorstand, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt er eine andere Person aus. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 2 Amtszeit

Die Ombudspersonen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

§ 3 Abberufung

(1) Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

Ein vergleichbar wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ombudsperson eine Tätigkeit aufnimmt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsführung zu beeinträchtigen. Die Ombudspersonen dürfen Vorträge halten, wissenschaftliche Arbeiten erstellen und veröffentlichen, sofern dies nicht die Unparteilichkeit der Amtsführung beeinträchtigt.

(2) Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

§ 4 Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Ombudspersonen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Ombudspersonen sind in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Ombudspersonen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V., noch beim Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., noch bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, das diesen Vereinen angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat, noch Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie dürfen in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für Investmentvermögen und/oder Vermögensanlagen tätig gewesen sein.

(4) Eine Ombudsperson darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigt. Über solche Streitigkeiten entscheidet ihr Vertreter.

§ 5 Bestellung mehrerer Personen, Vertretung und Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Ombudsstelle ist mit mindestens zwei Ombudspersonen zu besetzen.

(2) Für jede Ombudsperson ist eine andere Ombudsperson als Vertreter zu bestellen. Sind nur zwei Ombudspersonen bestellt, vertreten sich diese wechselseitig.

(3) Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung einschließlich der Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit den Ombudspersonen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs ist nur aus besonderem Grund zulässig.

Abschnitt 2 | Die Geschäftsstelle

§ 6 Einrichtung; Aufgaben und Befugnisse

(1) Bei der Ombudsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, alle Verwaltungsvorgänge zum Schlichtungsverfahren durchzuführen und die Be-

teiligten über den Verfahrensgang zu informieren. Die Geschäftsstelle wirkt auf eine schnelle Beilegung von Streitigkeiten hin. In der Geschäftsstelle ist für jedes Verfahren eine Akte anzulegen. Die Akten müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Abschnitt 3 | Die Beteiligten

§ 7 Antragsteller

Antragsteller können nur Verbraucher nach § 13 BGB sein.

§ 8 Antragsgegner

Antragsgegner können sein:

1. Mitgliedsunternehmen des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.,
2. andere Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

Abschnitt 4 | Das Schlichtungsverfahren

§ 9 Schlichtungsantrag

(1) Der Schlichtungsantrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
2. er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsfolge keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
3. die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer anderen Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
4. auch kein außergerichtlicher Vergleich in der Streitigkeit abgeschlossen worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Schlichtungsantrages.

§ 10 Prüfung durch die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antragsgegner Mitgliedsunternehmen der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. oder ein anderes Unternehmen ist, das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller über die Unzuständigkeit informiert. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Frage kommt, leitet die Geschäftsstelle den Antrag unter Benachrichtigung des Antragstellers weiter. Fehlt es an einer ersichtlich zuständigen Schlichtungsstelle, sendet sie den Schlichtungsantrag an den Antragsteller zurück.

(2) Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen die nach § 9 Absatz 1 erforderlichen Angaben oder Unterlagen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller

mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

§ 11 Schlichtungsverfahren bei der Ombudsperson

(1) Das Schlichtungsverfahren findet vor einer Ombudsperson statt.

(2) Antragsteller und Antragsgegner können sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

(3) Die Ombudsperson kann mehrere Schlichtungsverfahren zu einem Verfahren verbinden, wenn die Schlichtungsverfahren dieselbe Streitfrage und denselben Antragsgegner betreffen.

§ 12 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Die Ombudsperson eröffnet das Schlichtungsverfahren, wenn

1. ein Antragsteller im Sinne des § 7 seinen Schlichtungsantrag gegen einen Antragsgegner im Sinne des § 8 richtet,
2. ein zulässiger Verfahrensgegenstand nach § 13 vorliegt und
3. keine Ablehnungsgründe nach § 14 vorliegen.

Andernfalls lehnt die Ombudsperson die Eröffnung ab. Die Ombudsperson teilt dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mit.

§ 13 Zulässiger Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens können alle Streitigkeiten sein, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) stehen.

§ 14 Ablehnungsgründe

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens wird abgelehnt, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher nach § 13 BGB ist,
2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB steht,
3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war, oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

§ 15 Stellungnahme des Antragsgegners

(1) Die Geschäftsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags und unterrichtet den Antragsteller über die Übermittlung seines Antrages. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines weiteren Monats auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen.

(2) Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.

(3) Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass sich das Schlichtungsverfahren erledigt hat. Andernfalls hat die Geschäftsstelle den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 14 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller gleichzeitig darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel zu beheben.

§ 16 Vorlage bei der Ombudsperson

Nach Ablauf der Frist nach § 15 Absatz 3 legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

§ 17 Befugnisse der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson kann eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten zur Klärung der Sachlage und des Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sie kann die Beteiligten auch mündlich anhören. Soweit die Ombudsperson es für die weitere Aufklärung des Sach- und Streitgegenstandes für geboten hält, kann sie mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer Stelle in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen, die für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte sind den Beteiligten zuzuleiten.

(2) Eine Beweisaufnahme führt die Ombudsperson nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden. Die Ombudsperson sieht mit entsprechendem Hinweis von der Schlichtung ab, wenn sie nach ordentlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Streit nur nach einer weitergehenden Beweisaufnahme in der Sache entschieden werden kann.

(3) Die Ombudsperson kann einen schriftlichen Schlichtungsspruch gemäß § 18 erlassen oder einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag gemäß § 19 unterbreiten.

§ 18 Schlichtungsspruch

(1) Die Ombudsperson erlässt unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben einen Schlichtungsspruch zur angemessenen Beilegung der Streitigkeit der Beteiligten, wenn

1. der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und
2. keine Streitigkeit im Sinne von § 19 Absatz 1 vorliegt.

(2) Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Ombudsperson leitet den Schlichtungsspruch den Beteiligten unverzüglich zu.

(3) Der Antragsgegner ist an den Schlichtungsspruch gebunden, wenn der Antragsteller den Schlichtungsspruch angenommen hat.

(4) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und dass sein Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt. Der Antragsteller kann den Schlichtungsspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Wenn der Antragsteller der Geschäftsstelle fristgerecht mitgeteilt hat, dass er den Schlichtungsspruch annimmt, wird dieser auch für ihn verbindlich (Einigung).

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

§ 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Bei Streitigkeiten,

1. bei denen der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
2. die Gesellschafterbeschlüsse des Antragsgegners,
3. die kaufmännische Entscheidungen, insbesondere aus der Geschäftsführung des Antragsgegners,
4. die die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder
5. die ein Musterverfahren

zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. In diesen Fällen unterbreitet die Ombudsperson einen Schlichtungsvorschlag nach Maßgabe der folgenden Absätze. Ein Musterverfahren liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf den Antragsgegner Schlichtungsanträge eingereicht werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für einen Schlichtungsanspruch nach § 18 Absatz 1 nicht vor, unterbreitet die Ombudsperson einen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann.

(3) Der Schlichtungsvorschlag ergeht schriftlich und ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Ombudsperson leitet den Schlichtungsvorschlag den Beteiligten unverzüglich zu. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und dass das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt.

(4) Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Wenn alle Beteiligten der Geschäftsstelle fristgerecht mitgeteilt haben, dass sie den Vorschlag annehmen, wird dieser für sie verbindlich (Einigung).

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Abschnitt 5 | Sonstiges

§ 20 Berechnung des Gesamtwerts des Schlichtungsantrags

Die Höhe des Gesamtwerts des Schlichtungsantrags nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 Nummer 1 richtet sich nach der von dem Antragsteller behaupteten Forderung in ihrer gesamten Höhe. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller die behauptete Forderung nicht in ihrer gesamten Höhe geltend macht. Bei nicht bezifferten Ansprüchen setzt die Ombudsperson den Gesamtwert des Schlichtungsantrags nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 21 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

Die Ombudspersonen und ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Beteiligten betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangen, soweit sie nicht von dieser Pflicht entbunden werden. Sie haben eine entsprechende Verschwiegenheitsklärung zu unterschreiben.

§ 23 Tätigkeitsbericht; Auskunft- und Informationspflichten

(1) Die Ombudsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

(2) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste sowie die Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Die Ombudsstelle hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 6 | Sonstige Streitigkeiten

§ 24 Unternehmen als Antragsteller

Abweichend von den §§ 12 und 14 können Antragsteller auch Unternehmen nach § 14 BGB sein.

§ 25 Streitigkeiten nach dem Vermögensanlagegesetz und dem Verkaufsprospektgesetz

(1) Abweichend von § 13 gelten die Vorschriften dieser Verfahrensordnung auch für Verfahren, die das durch eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), des § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung oder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung begründete rechtliche Verhältnis des Antragstellers zum Antragsgegner sowie alle mit der Verwaltung der Fondsbeteiligung des Antragstellers im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zum Gegenstand haben, mit den folgenden Maßgaben:

1. Antragsteller können auch Unternehmen nach § 14 BGB sein,
2. die Ablehnungsgründe in § 14 Nummer 1 und 2 finden keine Anwendung,
3. weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten, noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung können Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein.

(2) Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

Satzung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

in der Fassung vom 22.11.2007, neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2015.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle Geschlossene Fonds“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anlegern von Sachwert-Investmentvermögen und geschlossenen Fondsbeteiligungen und den Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie solchen Unternehmen, die dem Ombudsverfahren angeschlossen sind.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution zur außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (Vereinsregister-Nr. 23527 Nz), ;
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die alternative Investmentfonds (AIF) anbieten, sowie intern verwaltete AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
3. Verwahrstellen;
4. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) sowie
5. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds, für den das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Umlagen und Zuschüsse,

2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z.B. mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft,
3. durch Ausschluss gemäß § 5.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Umlagen, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Umlagen oder Zuschüsse.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinschädigenden Verhalten vor oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereins zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung, entgegenstehen.

(3) Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied förmlich zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen,

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen,
2. eine Stellungnahme zur Wahl der Ombudspersonen abzugeben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.

(2) Die Mitglieder erkennen die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich an.

(3) Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung.

(4) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die sie verwalten bzw. an denen sie wesentlich beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundene Unternehmen sich dem Ombudsverfahren anschließen und die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. schriftlich als für sie verbindlich anerkennen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die nach der Verfahrensordnung Antragsgegner sein können. Das Verfahren für den Anschluss an das Ombudsverfahren regelt sich nach § 24.

(5) Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

(7) Die Mitglieder sind angehalten, ihre Anleger auf ihre Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens vor den Ombudspersonen hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuschüsse gemäß § 19 und Umlagen gemäß § 10 zu zahlen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 13) [besonderer Vertreter, § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)].

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller an deren Organe vor.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

(3) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per E-Mail gleich.

(5) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes nach § 12,
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts der Ombudspersonen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung,
5. die Beschlussfassung über die Höhe einer Umlage,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Teilnahmegebührenordnung,
9. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
10. die Auflösung des Vereins,
11. die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusanwälten nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.

(4) Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

§ 11a Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

(1) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, durch schriftliche Zustimmung dieser Mehrheit, gefasst werden (schriftliches Beschlussverfahren). Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins im schriftlichen Beschlussverfahren sind jedoch ausgeschlossen

(2) Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und setzt eine Frist für die Rücksendung der Stimmzettel fest. Die Geschäftsführung sendet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen (Beschlussanträge, deren Begründung und Stimmzettel) spätestens zwei Wochen, bei der

Beschlussfassung über Satzungsänderungen spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch die Geschäftsführung wahrt die Frist. Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet sind.

(3) Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlussverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.

(4) Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel stellt die Geschäftsführung das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlussverfahren an.

(5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für die Beschlussfassung im Internet vermittels geeigneter Programme, wenn dadurch kein Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen,
2. Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
7. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
8. Beschlussfassung über Zuschüsse gemäß § 19,
9. Beschluss über Änderungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Die angeschlossenen Unternehmen sind über geplante Änderungen zu informieren und zu konsultieren. Einwände gegen die geplanten Änderungen hat der Vorstand bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Änderungen der Verfahrensordnung dürfen weder den Regelungen der Satzung noch der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV) widersprechen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung:

1. der Vorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. sowie weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Block- und Wiederwahl sind zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

§§ 14 – 18 entfallen

§ 19 Kosten, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse

(1) Die Kosten des Vereins und der Ombudsstelle decken sich durch Teilnahmegebühren, die von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmen zu entrichten sind. Die Teilnahmegebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Teilnahmegebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben werden keine Vereinsmitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Für den Fall, dass ein Mitgliedsunternehmen überdurchschnittlich viele Ombudsverfahren verursacht, kann der Vorstand zusammen mit den Ombudspersonen beschließen, einen Zuschuss von dem betroffenen Mitgliedsunternehmen zur Deckung der entstandenen Mehrkosten, die durch die Bearbeitung der Ombudsverfahren entstanden sind, zu erheben. Das betroffene Mitgliedsunternehmen kann diesen Beschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, die den Vorstandsbeschluss überstimmen kann.

§ 20 Jahresabschluss

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 21 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und der Ombudspersonen sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ombudspersonen erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung an die Ombudspersonen gezahlt. Der Vorstand legt mindestens am Anfang des Geschäftsjahres die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ombudspersonen fest.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen, aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 24 Anschluss an das Ombudsverfahren

(1) Ein Ombudsverfahren findet nur mit solchen Unternehmen statt, die:

1. dem Ombudsverfahren angeschlossen sind,
2. erklärt haben, dass sie die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich anerkennen und sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung unterwerfen und
3. die jährliche Teilnahmegebühr entrichtet haben.

(2) Folgende Unternehmen können sich dem Ombudsverfahren anschließen:

1. Kapitalverwaltungsgesellschaften,
2. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und ihre Treuhandgesellschaften,
3. Verwahrstellen,
4. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 VermAnlG sowie deren Treuhandgesellschaften,
5. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds, für die das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das VerkProspG in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten sowie deren Treuhandgesellschaften.

(3) Der Anschluss an das Ombudsverfahren bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle und dessen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand darf den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn ein ordentlicher Ablauf des Schlichtungsverfahrens nicht gewährleistet erscheint.

(4) Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Soweit ein angeschlossenes Unternehmen seine jährliche Teilnahmegebühr nicht entrichtet oder nicht ordnungsgemäß an dem Ombudsverfahren mitwirkt, kann die Geschäftsstelle diesem nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung fristlos kündigen. Eine Erstattung anteiliger Teilnahmegebühren findet nicht statt.

(5) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Frankfurt, den 02. Februar 2015

Verzeichnis der Schlichtungsstellen der Finanzbranche

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds zuständig. Die betroffene Gesellschaft, gegen die der Anleger seinen Schlichtungsantrag richtet, muss sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Beschwerden, für die sie nicht zuständig ist, leitet die Ombudsstelle gern an die entsprechende Ombuds- oder Kundenbeschwerdestelle weiter.

Das Schlichtungswesen ist gerade im Finanz- und Immobilienbereich in Deutschland sehr etabliert. Verschiedene Verbände und Vereine haben zur außergerichtlichen Beilegung von Kundenbeschwerden Schlichtungsstellen eingerichtet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt auf ihrer Website eine Datenbank zur Verfügung, über die Kunden die für das jeweilige Unternehmen zuständige Schlichtungsstelle recherchieren können. Die Unternehmensdatenbank finden Sie auf www.bafin.de unter dem Menüpunkt „Verbraucher > Ansprechpartner > Bei Finanzombudsstellen beschweren“.

Zu Ihrer Information haben wir die uns bekannten Ombudsstellen der Finanzbranche in Deutschland in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Die Zuständigkeiten von Ombudsleuten richten sich in der Regel nach dem Gegenstand der jeweiligen Beschwerde und dem gewählten Beschwerdegegner.

Seit dem 1. April 2016 ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl eingerichtet, die für Schlichtungen gegen solche Unternehmen zuständig ist, die keiner speziellen Schlichtungsstelle angehören.

Branchenzweig / Unternehmen	Schlichtungsstelle	Kontaktdaten
Banken		
Deutsche Bundesbank	Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main Telefon (0 69) 2388 1907 Telefax (0 69) 2388 1919 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de www.bundesbank.de
Genossenschaftsbanken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR	Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon (0 30) 20211 639 Telefax (0 30) 20211 908 www.bvr.de
Öffentliche Banken	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB Kundenbeschwerdestelle	Postfach 11 02 72 10832 Berlin Telefon (0 30) 8192 295 Telefax (0 30) 8192 299 E-Mail: ombudsmann@voeb.de www.voeb.de
Private Banken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Leitung Frau Stegmann	Postfach 04 03 07 10062 Berlin Telefon (0 30) 1663 3166 Telefax (0 30) 1663 3169 ombudsmann@bdb.de www.bankenombudsmann.de
Deutsche Postbank AG	Ombudsmann geschlossene Fonds (für nicht anleger- oder anlagegerechte Beratung im Zusammenhang mit der Vermittlung von geschlossenen Fonds durch ein Unternehmen des Postbank-Konzerns)	Friedrich-Ebert-Allee 114-126 53113 Bonn
Bausparkassen		
Landesbausparkassen	Schlichtungsstelle der LBS	Postfach 74 48 48040 Münster Telefon (0 800) 5891 250 Telefax (0 800) 5891 251 www.lbs.de
Private Bausparkassen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V. Kundenbeschwerdestelle	Postfach 30 30 79 10730 Berlin Telefon (0 30) 59009 1500 Telefax (0 30) 59009 1501 www.bausparkassen.de
Sparkassen		
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	Ombudsmann beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), zuständig für die Sparkassen in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Die Sparkasse Bremen AG, Sparkasse Bremerhaven, Hamburger Sparkasse AG, Landesbank Berlin AG (einschließlich ihrer Niederlassung Berliner Sparkasse)	Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon: (0 30) 20225 1510 Telefax: (0 30) 20225 1515 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@dsgv.de www.dsgv.de
Sparkassenverband Baden-Württemberg	Sparkassenverband Baden-Württemberg, Schlichtungsstelle	Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart Telefon: (0 711) 127 7 78 43
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Schlichtungsstelle	Bonifaciusstraße 15 99084 Erfurt Telefon: (0 361) 2221 00, Telefax: (0 361) 2221 260 www.sparkassen-finanzgruppe-ht.de/finanzgruppe/verband/schlichtungsstelle/zustaendigkeit.php

Branchenzweig / Unternehmen	Schlichtungsstelle	Kontaktdaten
Sparkassen		
Sparkassenverband Niedersachsen	Sparkassenverband Niedersachsen, Schlichtungsstelle	Postfach 43 80, 30043 Hannover
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Rheinlad	Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband	Kirchfeldstraße 60 40217 Düsseldorf Telefon: (0 211) 3892 463 Telefax: (0 211) 3892 458
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Westfalen-Lippe	Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Schlichtungsstelle	Postfach 86 69 48046 Münster Telefax: (0 251) 2104 324 E-Mail: schlichtungsstelle@svwl.eu
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Schlichtungsstelle	Landauer Straße 108 66482 Zweibrücken Telefon: (0 6332) 40225 Telefax: (0 6332) 460139 E-Mail: wolfgang.ohler@t-online.de
Sparkassenverband Saar	Sparkassenverband Saar, Schlichtungsstelle	Ursulinenstraße 46 66111 Saarbrücken Telefon: (0 681) 9340 120 Telefax: (0 681) 9340 134 E-Mail: guenter.jaecker@svsaar.de
Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein	Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, Schlichtungsstelle	Faluner Weg 6 24109 Kiel Telefon: (0 431) 5335 511 Telefax: (0 431) 5335 519 Internet: http://www.sgvsh.de
Geschlossene Fonds und Investments nach dem KAGB		
Geschlossene Fonds und geschlossenes Investmentvermögen	Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.	Postfach 640222 10048 Berlin Telefon: (030) 257 616 90 Telefax: (030) 257 616 91 E-Mail: info@ombudsstelle.com www.ombudsstelle.com Einreichen von Schlichtungsbegehren über Kontaktformular: https://system.ombudsstelle-fonds.de/gfonds.php?lang=de&page=conciliation
Immobilien		
IVD - Immobilienverband Deutschland, Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Littenstraße 10 10179 Berlin Telefax: (0 30) 2757 2678 E-Mail: info@ombudsmann-immobilien.net Internet: www.ombudsmann-immobilien.net
Investments nach dem KAGB		
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	BaFin-Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch	Referat Q21 Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: (0228) 4108 0 Telefax: (0228) 4108 62299 E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/SchlichtungsstelleKAGB/schlichtungsstelle_kagb_node.html#doc2695930bodyText12
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Ombudsstelle für Investmentfonds	Unter den Linden 42 D-10117 Berlin Telefon: (0 30) 6449 0460 Telefax: (0 30) 6449 04629 E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Branchenzweig / Unternehmen	Schlichtungsstelle	Kontaktdaten
Kredite		
BKS Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Ombudsverfahren der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Marienstraße 14 10117 Berlin Telefon: (0 30) 204534 15 Telefax: (0 30) 204539 69 E-Mail: info@bks-ev.de www.bks-ev.de
Versicherungen		
Private Kranken- und Pflegeversicherungen	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung	Postfach 06 02 22 10052 Berlin Telefon: (0 800) 2 55 04 44 Telefax: 030 20 45 89 31 www.pkv-ombudsmann.de
Versicherungen (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, s.o.)	Versicherungsombudsmann e.V.	Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: (0 800) 3696 000 Telefax: (0 800) 3699 000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de www.versicherungsombudsmann.de
SCHUFA Holding AG		
SCHUFA Holding AG	SCHUFA Ombudsmann	Postfach 5280 65042 Wiesbaden Telefon: (0 1805) 7248 32 E-Mail: info@schufa-ombudsmann.de www.schufa-ombudsmann.de
Unabhängige Vermögensverwaltung		
Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)	VuV-Ombudsstelle	Stresemannallee 30 60596 Frankfurt am Main Telefon: (+49) 660550 10 Telefax: (+49) 660550 19 E-Mail: contact@vuv-ombudsstelle.de
Weitere Schlichtungsstellen und Netzwerke		
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz Deutschland	Straßburger Straße 8 77694 Kehl am Rhein Telefon: (07851) 7959883 Telefax: (07851) 9914885 E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de www.verbraucher-schlichter.de
FIN-NET	Consumer Complaints Network for Financial Services	http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/
ECC-NET Netz der Europäischen Verbraucherzentren	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz Deutschland	Bahnhofplatz 3 77694 Kehl Telefon: (0 431) 5909 950 Telefax: (0 431) 5909 977 E-Mail: info@cec-zev.eu http://www.eu-verbraucher.de/ http://www.cec-zev.eu/



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

Impressum:

Herausgegeben von:

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91
info@ombudsstelle.com | www.ombudsstelle.com

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B
Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba
Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse
Ombudspersonen: Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Dr. Fritz Frantziöch

Redaktion:
Geschäftsstelle der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Redaktionsschluss:
April 2016

Gestaltung:
2b4.design

Fotografie:
Gerald Schmidt, Rottkay

Druck:
Grafische Werkstatt Franz Pruckner

